

4. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (4. Änderungsordnung - Geschäftsordnung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Änderungsordnung - Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 5 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich oder elektronisch durch Drucksachen zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden. Die Anträge sind zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(2) Drucksachen sollen mindestens 5 Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.“

2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige ist im Original zu unterzeichnen.“

3. In § 9 werden die Absätze 1, 3, 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(1) Drucksachen sind:

- Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)
- Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)
- Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
- Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
- Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)

(3) Drucksachen sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Für Fraktionen unterzeichnet der Fraktionsvorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied (mit dem Vermerk i. A.).“

(4) Eine Änderung von Drucksachen durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Sie bedarf der schriftlichen oder elektronischen Form und der Unterzeichnung seitens des Einreichers im Original. Die Drucksachenänderung muss Bezug auf die zu ändernde Drucksache nehmen und die konkrete Änderung benennen. Drucksachenänderungen sind über das Kreistagsbüro den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.

(5) Drucksachen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben.“

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden, sowie den Antragsteller, das Datum der Antragstellung und die Unterschrift des Einreichers im Original enthalten.“

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller im Original zu unterzeichnen.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 – 7 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat oder den Vorsitzenden zu richten. Anfragen sind schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen und müssen vom Anfragenden im Original unterzeichnet sein.

(2) Anfragen sollen mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. Später eingereichte Anfragen sollen nach Möglichkeit im Kreistag behandelt werden.

(3) Anfragen sind vom Landrat oder vom Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen zu beantworten. Fristgerecht eingereichte Anfragen sollen bis zur Sitzung beantwortet werden. Sollte eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, erhält der Anfragende vor Ablauf der Frist eine Zwischeninformation, bis wann die Beantwortung erfolgt.

(4) Anfragen werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ im Anschluss an die Aussprache zum Bericht des Landrates vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet. Der Landrat kann die Beantwortung einer Anfrage dem hierfür zuständigen Beigeordneten übertragen. Die Reihenfolge der Behandlung der Anfragen wird durch den Zeitpunkt des Eingangs der Anfragen im Büro des Kreistages bestimmt. Der Eingang ist auf den Anfragen entsprechend zu vermerken. Zur Beantwortung der Anfrage ruft der Vorsitzende des Kreistages die Drucksachennummer, den Inhalt der Anfrage und den Namen des anfragenden Kreistagsabgeordneten auf. Der Kreistagsabgeordnete kann seine Anfrage vortragen. Hierfür stehen ihm maximal 5 Minuten zur Verfügung. Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der anfragende Kreistagsabgeordnete anwesend ist. Ist der Anfragende nicht anwesend oder kann die Anfrage aufgrund des zeitlichen Ablaufes des Tagesordnungspunktes nicht mehr behandelt werden, ist die Behandlung der Anfrage mit der schriftlichen oder elektronischen Beantwortung abgeschlossen. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ soll 1 Stunde und die Redezeit für die Beantwortung einer Anfrage 5 Minuten nicht übersteigen.

(5) Jeder Anfragende kann bis zu 2 Zusatzfragen, jeder andere Kreistagsabgeordnete 1 Zusatzfrage stellen. Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dürfen jeweils nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Die Redezeit für das Stellen einer Zusatzfrage ist auf 1 Minute und die Beantwortung aller Zusatzfragen auf insgesamt 5 Minuten begrenzt. Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen ablehnen, wenn durch sie die ordnungsgemäße Abwicklung des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ gefährdet wird. Zusatzfragen sind schriftlich einzureichen und werden in der Sitzung mündlich beantwortet, soweit sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Die schriftliche oder elektronische Beantwortung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen.

(6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind schriftlich vorzulegen und können in der Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Es sind Einzelfragen zulässig, die sich auf aktuelle Angelegenheiten des Landkreises beziehen. Der Anfragende kann den Ausgangspunkt der Anfrage einleitend kurz darstellen und anschließend seine Anfrage vortragen. Die Redezeit für das Stellen einer Anfrage sowie für deren Beantwortung soll 10 Minuten nicht übersteigen.

(7) Anfragen, die sich nicht auf Angelegenheiten des Landkreises beziehen oder benannten Formvorschriften nicht entsprechen, kann der Befragte zurückweisen.

a) Nachfolgender Absatz 8 wird neu hinzugefügt:

„(8) Die Antworten auf Anfragen und Nachfragen sind dem Anfragenden schriftlich im Original und den übrigen Kreistagsabgeordneten in Kopie oder elektronisch zuzusenden. Gleichzeitig werden die Antworten auf der Internetseite des Landkreises Uckermark in elektronischer Form bereitgestellt.“

7. In § 14 werden die Absätze 6 und 9 wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen (nicht bei Anfragen).“

(9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.

Die Regelung gilt nicht

- für Einbringer von Drucksachen (außer Anfragen), wenn die Angelegenheit dies erfordert,
- für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.“

8. § 24 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. Bei Einsprüchen gegen die Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem betreffenden Kreistagsabgeordneten und dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungsordnung – Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze
Landrat